



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.III. Vollmacht wegen Berichtigung der Repartition.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. tem Ratihabitionem, manu Nostra subscriptam, Sigillo nostro Principali mu- 1650.
Junius. niri fecimus. Datum. Junius.

N. III.

Diß. Norinberg d. 15. Jun. 1650.
per Mogunt.

Schwedische Vollmacht wegen Berichtigung der Repartition.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Gustav, Pfalz-Graf bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravenspurg, und Märs, Herr zu Ravensstein, der Königlichen Majestät und Cron Schweden Generalissimus über Dero Armeen und Kriegs-Estat in Teutschland ꝛ. thun kund hiemit: Demnach nunmehr die allhiefige Executions-Tractaten sich dahin anlassen, daß Derselben Schluß ehister Tagen zuhoffen, und dann bey solcher Bewandnis die Repartition, welche des Heiligen Römischen Reichs Ständen bey den hiesigen Executions-Tractaten anwesende Gesandten wegen der übrigen Militarischen Satisfactions-Geldern unter sich zu machen haben, in Richtigkeit zubringen; sonderlich aber an Seiten Höchstgedacht Ihrer Königlichen Majestät einige Deputirte, welche Ihrer Königlichen Majestät darunter verfirendes Interesse beobachten mögen, dabey zuverordnen seyn wollen: Als haben Wir hierzu mehr Höchstermeldter Ihrer Königlichen Majestät bestellten Agenten, den Asten und Besten Herrn Jacob Warten, wie auch den Kriegs-Commissarium, Herrn Johann Hoffstetern, constituiret und verordnet; thun auch solches hiemit und in Krafft dieses also und dergestalt, daß Sie ob Wohlgedachte Dero Stände Gesandten, wann Sie bemeldter Repartition und derselben Richtigmachung halber zusammen kommen und tractiren werden, beywohnen, und mehr Höchstermeldter Ihre Königlichen Majestät darbey verfirendes Interesse der Nothdurfft nach beobachten sollen, gestalt dann mehr Wohlermeldte Herrn Stände Gesandten hiermit freundlich belanget und ersuchet werden, daß Sie besagte beyde Deputirte nicht allein dißfalls admittiren, sondern auch denselben in Ihrem Vor- und Anbringen vörligen Glauben beymessen wollen, Ustkundlich Unser eigenhändigen Unterschrift und dabey gestellten Fürstlichen Insiegels. Signatum Nürnberg den 12. Junii 1650.

Carl Gustav Pfalz-Graf.

(L.S.)

N. IV.

Protocollum Norinberg, de 13. Junii 1650.

In Pleno.

Wurde eine schriftliche Resolution den Gallis auszustellen abgelesen, und referirte Maynß: Man hätte den Franzosen alle dienliche Rationes repräsentiret und vermeint, Sie der Zeit von der Præstatione specialis Guarantiæ abzubringen, aber Sie hätten nicht gewollt, fürgebende, diß wäre Fundamentum Persuasionis gewest, wodurch Sie vom Pignore gewichen. Ob man nun wohl regerirt, Wir hätten der Zeit auf speciale nicht, sondern nur generalem gedacht, doch daß in 3. Monathen post factam Subscriptionem die Specialis solte angeordnet werden, Uns auf das Conclulum berufende, so hätten Sie doch noch nicht acquiesciret, anziehende, es wäre elend, daß Sie nahend 15. Monath hier gelegen seyn, und nichts zuwege gebracht haben sollten, dann daß man, loco Guarantiæ & exinde Obsidionis instruendæ, die Feindliche Guarnison zu unterhalten übernehme. Im Instrumento Pacis stehe: alter alterius hostes præsentis aut futuros nullo prætextu contra alterum armis, pecunia, milite, annona aliterve juvet, wie das gehalten werde, möge Gott erbarmen ꝛ. Wegen Denselben bleibe Er bey